Leitlinie zum Arbeitsschutz

1. **Nachfolgende Informationen sind zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften notwendigerweise anzugeben:**

   Gewerbe:

   Zuständige BG:

2. **Das folgende System zur Arbeitsschutzorganisation kann nachgewiesen werden: (Bescheinigung ist beigefügt)**

   ☐ AMS BAU ☐ ISO 45001 ☐ SCC ☐

3. **Sofern keines der unter Ziffer 11.2 genannten Systeme zur Arbeitsschutzorganisation nachgewiesen werden kann, vereinbaren die Parteien Folgendes:**

   Der AN versichert:

   - dass die Verantwortlichkeiten in seinem Unternehmen für die sichere Durchführung der Arbeiten geregelt sind und entsprechende Pflichten übertragen worden sind
   - dass seine Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter über die erforderlichen Qualifikationen und Kenntnisse verfügen
   - dass die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter regelmäßig und nach Bedarf unterwiesen werden
   - dass die Führungskräfte sich an die gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften halten
   - dass Gefährdungsbeurteilungen erstellt, regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst werden; diese werden auf Anfrage unverzüglich dem AG vorgelegt
   - dass die Arbeitsmittel dem Stand der Technik entsprechen und regelmäßig durch zur Prüfung befähigte Personen geprüft werden
   - dass alle notwendigen Nachweise (z. B. Betriebsanweisungen, Prüfprotokolle, Aufbau- und Verwendungsanleitung, Beauftragungen, Erlaubnisscheine, …) in einer Handakte mitgeführt werden
   - dass alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter die bei Bedarf geforderte arbeitsmedizinische Vorsorge besitzen
   - dass Ersthelferinnen/Ersthelfer in ausreichender Anzahl vorhanden sind
   - dass jeder Unfall dem AG unverzüglich mitgeteilt wird
   - dass die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung seines Unternehmens sichergestellt ist

Ort, Datum Auftraggeber

Ort, Datum Auftragnehmer

Version: 11.07.2025